

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 12

Artikel: Dienstliche Unterredung und Beschwerde

Autor: Hartmann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit ihm ist ein ganzer Mann, einer der besten und größten Eidgenossen unserer Zeit dahingegangen. Sein Bild wird im Schweizervolke weiterleben

Dem Schreiber dieser Zeilen aber ist es innerstes Bedürfnis, für sich selbst und für die Kameraden, die mit ihm in schwerer Zeit in der Nähe des Verstorbenen und unter ihm zu arbeiten die Ehre gehabt haben, hier öffentlich Zeugnis dafür abzulegen, daß wir einem edlen Mann und guten Schweizer dienen durften, der in seiner ganzen Amtsführung, im Großen wie im Kleinen, kein anderes Gesetz gekannt und gehandhabt hat, als das der Gottesfurcht, der Liebe und Treue zum Vaterlande, der Pflicht und der Aufopferung der eigenen Person. Ihn gekannt zu haben, rechnen wir uns zu bleibendem Gewinne an. Sein Andenken wird uns heilig sein.

Oberst Karl VonderMühl.

Dienstliche Unterredung und Beschwerde.

Von Oberst *W. Hartmann*, Instruktionsoffizier der Inf., Bern.

Wenn die wohldurchdachten und zeitgemäßen Verfügungen des Generals über diesen Gegenstand ihren Zweck erreichen sollen, so sind zunächst die Bedingungen zu erfüllen, die zum Teil selbstverständlich, zum Teil in den Darlegungen des Generals umschrieben sind.

Im Entwurf zum neuen Dienstreglement sind die Kapitel „Die dienstliche *Unterredung*“ und „die *Beschwerde*“ im Sinne und Geiste der Verfügungen des Generals behandelt.

Zu den wichtigsten Vorbedingungen für die Erfüllung des Zweckes dieser Verfügungen zählen:

1. Daß der Untergebene vom Recht der dienstlichen Unterredung, event. der Beschwerde gegebenenfalls auch wirklich Gebrauch macht, ja, daß er sich dieses Recht geradezu zur heiligen *Pflicht* macht. Hiezu muß der Soldat jeden Grades erzogen werden, und die bezüglichlichen Belehrungen verdienen mit zum wichtigsten Stoffe des theoretischen Unterrichts gezählt zu werden. Wir sind in unserer Milizarmee heute noch ebenso weit davon entfernt, wie von den weiteren Bedingungen:

2. Daß der Vorgesetzte in der Betätigung dieses Rechtes keine *Ungehörigkeit*, keine *Anmaßung*, keinen *Angriff* auf seine Person, im Gegenteil, eine *männliche und gesetzlich* geregelte, ihm daher *willkommene Handlung* erblickt; daß er dem zufolge nicht vom hohen Roß des Vorgesetzten oder gar des Brotherrn herab den sich Aussprechenwollenden gar nicht zum Worte kommen läßt, ihn abkanzelt, einschüchtert oder gar bedroht und unter allen Umständen Recht haben will. Daß er offen und ehrlich aus der Unterredung erkannte, eigene Fehler ruhig zugibt, um Verzeihung bittet und das Versprechen ablegt, sie bewußt nicht zu

wiederholen. Auch in diesen Punkten stecken wir noch in den Kinderschuhen und haben keinen Grund, über jenes noch nicht weit zurückliegende, aber in seinen Anschauungen als veraltet und überwunden geltende Zeitalter zu lächeln, da ein Waffenschef Beschwerdeführern kaltblütig erklärte: „Wenn es Ihnen nicht paßt, so gehen Sie ruhig; das Schweiz. Militärdepartement hat Sie nicht eingeladen, Instruktionsoffizier zu werden!“

3. Daß der Vorgesetzte, sofern sich aus der Unterredung ergibt, daß der Untergebene falschen Auffassungen huldigt, diese durch Belehrung ruhig richtig stellt, ihm klarmacht, daß er ihm trotzdem nicht zürnt, im Gegenteil ihn achtet, und daß er dem Untergebenen selbst den Weg der *Beschwerde* anweist, wenn die Unterredung ihn nicht befriedigen sollte. Solches Handeln setzt eine gewisse Herzensgüte und Seelengröße voraus, neben denen Machtmißbrauch niemals Platz findet und die viel Unwille und auch Unheil abwenden können.

4. Daß dem Entscheid über eine gegen den Vorgesetzten gerichtete Beschwerde ruhig entgegen gesehen wird, verlangt die Würde des Vorgesetzten. Der Vorgesetzte, der wegen einer gegen ihn gerichteten Beschwerde zur Beschwerdeinstanz, oder sogar zu einer noch höheren oder höchsten springt, um den zum Entscheid berufenen Chef zu beeinflussen, um sogar Bedingungen zu stellen und den Beschwerdeführer anzukreiden, versündigt sich in nicht wieder gut zu machender Weise gegen Sinn und Zweck unserer Vorschriften. Nicht nur tritt er diese Vorschriften mit Füßen, er legt auch Zeugnis ab von schlechtem Gewissen und Herzlosigkeit.

5. Wehe der Beschwerdeinstanz, die solche Besuche empfängt, anhört, sich beeinflussen läßt und somit den allein zulässigen Weg verläßt: Jenen gesetzlich vorgeschriebenen Weg, der verlangt, daß der Beschwerdeführer persönlich zur mündlichen Ergänzung der Beschwerde befohlen wird, sodann ebenso zur mündlichen Auskunft derjenige, gegen den sich die Beschwerde richtet, um hernach nach reiflicher Ueberlegung, und daher wohl gerecht, zu entscheiden.

In Zeiten, wie den gegenwärtigen, wo sich die Diskussion über das Wehrwesen fast ausschließlich um technische Vervollkommnungen, Vermehrung und Verbesserung bestehender und Beschaffung neuer Maschinen und der damit zusammenhängenden Geldfragen dreht, vergißt man nur allzu leicht, daß das wertvollste Element der Wehrkraft immer noch der *Mann* ist. Diesen zu hegen und zu pflegen, zu höchster Potenz soldatischer Männlichkeit zu erziehen, ist mithin noch immer die wichtigste, auch die schönste und zugleich billigste Maßnahme für die Schaffung von Kriegsgenügen. Die Ausbildungsziele des S. M. D. von 1908, viele Erlasse des Generals während der Aktivdienstzeit 1914 bis 1918 und die aus diesen in den Entwurf zum neuen Dienstreglement hinübergenommenen Vorschriften betr. dienstliche Unterredung und Beschwerde weisen hiefür den Weg. Man lese, beherzige und handhabe sie von oben bis unten und von „zu unterst bis zu oberst!“

A propos d'un récent article sur le F. M.

Par le Capitaine d'E. M. G. R. Masson, Of.-instr. d'inf., Lausanne.

Ce journal a publié, il y a un mois, un article relatif à notre fusil-mitrailleur¹⁾, dû à la plume experte d'un officier instructeur. Ce n'est pas son moindre mérite que d'avoir réussi à nous révéler, en un saisissant raccourci, l'ampleur des multiples problèmes qu'a posés l'introduction de la nouvelle arme automatique dans notre armée. Il est aujourd'hui permis d'affirmer que l'accord des conceptions s'est réalisé sur l'importante question de l'emploi tactique du F. M. et de l'organisation matérielle des groupes automatiques. L'auteur lui-même a sans doute modifié son jugement puisque, ayant affirmé dans son exposé de 1926¹⁾, (page 39): „Auf keinen Fall sollten wir eine Organisation von 1 Gewehrchef, 1 Schießenden, 1 Wechsellaufträger, 5 Munitionszuträger, Total 8 Mann bekommen“, — il dit dans celui de 1927 (page 439): „Mit großer Freude habe ich im W.K. konstatiert, daß unsere Zugführer schon recht geschickt ihre neue Aufgabe erfaßt haben“, — alors que ces chefs de section manient précisément aujourd'hui un appareil tactique que l'auteur avait auparavant condamné sans appel. Nous laisserons donc de côté la question du mode d'emploi du F. M., nous réservant d'appuyer ici sur quelques idées émises par l'auteur et qui provoquent d'utiles réflexions.

Son exposé appelle une première constatation de principe: est-il opportun de discuter, après coup, dans la presse militaire, des problèmes d'organisation alors que leur solution a été arrêtée par les autorités responsables? (Organisation des états-majors et des troupes, du 18. décembre 1924, et modifications apportées par l'arrêté du Conseil fédéral, du 12 novembre 1926). En matière d'organisation, toute réglementation officielle est précédée d'une période d'études durant laquelle la discussion libre nous semble parfaitement justifiée. Mais, du jour où un texte revêt un caractère officiel et prend force de décret, il est permis de croire que la presse militaire ne saurait être exploitée qu'aux fins de renforcer la confiance des cadres dans leur matériel, le facteur confiance demeurant un des éléments capitaux de la valeur d'une armée, à fortiori d'une armée de milices.

Dans le cas particulier, il est d'autant plus curieux de constater que l'auteur développe par le détail un objet d'ordre technique (les « moyens » permettant d'amener le matériel et les munitions dans la zone de combat, n'ayant rien à voir avec les procédés tactiques) que lui-même affirme: „Technische Wünsche sind auf dem Dienstwege einzureichen“. Or, s'il y a un problème qui, par essence, s'apparente très étroitement aux questions techniques, c'est bien celui de la constitution des trains de combat et du mode de chargement des munitions.

L'auteur reproche à nos instances supérieures de n'avoir pas pris en considération ses précieux avertissements (J. M. S. 1926, No. 1)

¹⁾ „Unsere Lmg.-Waffe“ (Journal militaire suisse no. 11, 1927).